

Invaliditätsrente

**Sonderregelung für Selbständige**

Wer sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, hat keinen Anspruch mehr auf Invaliditätsrente, sondern nur noch auf Altersrente. Diese Einschränkung gilt für alle, die sich neu versichern. Für schon Versicherte – darunter viele Ärzte – gilt ein Bestandsschutz; sie können ihren Anspruch unter bestimmten Bedingungen retten. Das DEUTSCHE ARZTEBLATT hat darüber in Heft 3/1984 ausführlich berichtet (Walter Kannengießer: „Der freiwilligen Rentenversicherung wird die Grundlage entzogen“). Da aber wegen dieser Sonderregelung für Selbständige immer noch Unklarheiten bestehen, eine weitere Erläuterung. Sie ist offiziös und stammt vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

Im Hinblick auf die Erschwerung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist solchen Selbständigen, die vor dem 1. Januar 1984 noch nicht die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt hatten, bis zum 30. Juni 1984 der Eintritt in die Pflichtversicherung gestattet worden. Die Betroffenen können daher trotz Ablaufs der regulären Antragsfrist von zwei Jahren bis zum 30. Juni 1984 die Pflichtversicherung für Selbständige beantragen. Die Verschärfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatte zur Folge, daß alle freiwillig Versicherten nach dem 31. Dezember 1983 einen derartigen Anspruch nicht mehr *neu* erwerben konnten. Wenn

dieser Personenkreis jedoch bereits vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hatte, also die Wartezeit für die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hatte, kann der insoweit versicherungsrechtlich schon erworbene

► Rentenanspruch durch eine regelmäßige Zahlung von mindestens einem freiwilligen Mindestbeitrag für jeden Monat (1984: 12 x 84 DM) erhalten werden.

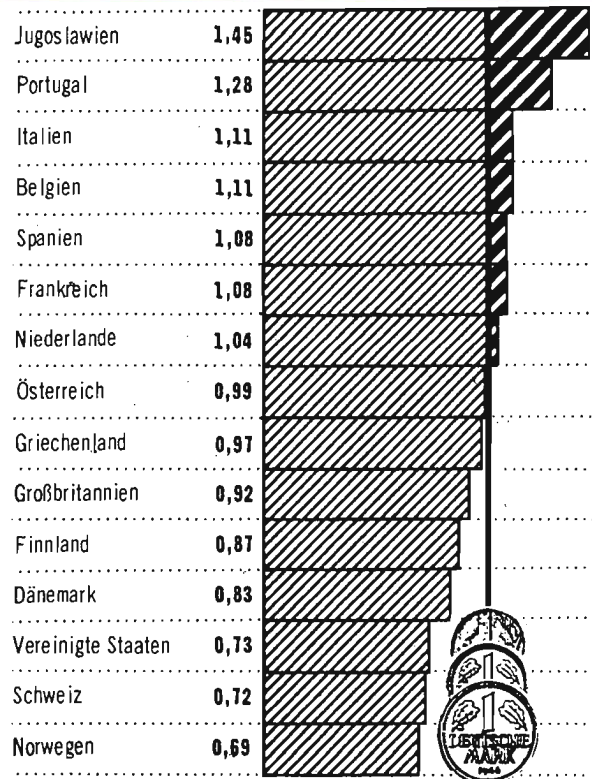
Für Zeiten, in denen ein sogenannter Ersatztatbestand vorliegt (zum Beispiel Ausfallzeit wegen Arbeitsunfähigkeit oder Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten fünften Lebensjahr des Kindes) und für das Jahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, sind keine Beiträge erforderlich.

Bei Versicherungsfällen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1984 besteht ein Rentenanspruch, wenn vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt wurde. Tritt der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1984 ein, steht die Rente nur zu, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat und *jeder* Monat von Januar bis Juni 1984 mit einem Beitrag belegt ist.

Diese freiwilligen Beiträge müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles entrichtet sein. Ein Rentenanspruch besteht zum Beispiel nicht, wenn die freiwilligen Beiträge für die Zeit von Januar bis Juni 1984 erst im Dezember 1984 entrichtet werden und die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits im September 1984 eingetreten ist.

VDR

**Kaufkraft der DM im Ausland**



Quelle: Statistisches Bundesamt

Aufgrund von internationalen Preisvergleichen berechnet das Statistische Bundesamt monatlich sogenannte „Reise- beziehungsweise Verbraucher-geldparitäten“.

Nach den neuesten Berechnungen (Stand: Dezember 1983) haben die Kaufkraftunterschiede eine große Bandbreite.

Insbesondere in den Mittelmeerländern kann man momentan relativ preisgünstig Urlaub machen. So liegt die Kaufkraft der D-Mark in Jugoslawien mit 1,45 DM und in Portugal mit 1,28 DM erheblich höher als in Deutschland. Spürbar mehr für die D-Mark erhält man auch in Italien (1,11) und Belgien (1,11). In Österreich, dem beliebtesten Reiseland der Bundesbürger, hat die Urlaubsmark etwa denselben Wert wie bei uns.

Stärker belastet wird die Urlaubskasse zur Zeit in Norwegen, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, da man in diesen Ländern für eine D-Mark rechnerisch lediglich einen Gegenwert in Höhe von DM 0,69, DM 0,72 bzw. DM 0,73 erhält.

Interessenten, die sich ausführlicher über die Reise-geldparitäten informieren wollen, können kostenlos das Faltblatt „Was die D-Mark im Ausland wert ist“ vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden anfordern

EB